

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Schiebe- oder Bockkarre mit Rad, Esche, Buche, Radhöhe 50	61,80
1 Schiebe- oder Bockkarre mit Rad und ein- gezogenen Federn in Bockschwingen, Esche, Buche, Radhöhe 50	70,20
1 Sackkarrengestell, leicht, Esche	18,05
1 Sackkarrengestell, schwer, Esche	23,—
1 Handwagenrad, IV2 Ztr. Tragkraft, 10 Spei- chen (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifen- breite 25/30 mm, 45/55 cm hoch	10,55
1 Handwagenrad, 5 Ztr. Tragkraft, 10 Spei- chen (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifen- breite 40 mm	15,15
1 Schuttkarrenrad (8 Speichen), Esche, Buche (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifen- breite 14 mm	13,05
Verschiedenes: Landwirtschaftliche Geräte, Stiele, Handwagenreparaturen in Einzelanfertigung	

Benennung der Einzelteile	Verkaufspreis DM
1 Wagenheber (Hebelade), bestehend aus: 1 zweibeinigen Bock mit Querschwingen, 1 Druckhebel und 1 Hebebaum, Esche	29,15
1 Stiel in Schlosserharmner, Esche 25X2,5X1,5	0,70*
1 Stiel in Vorschlaghammer, Esche 80X5X3,5	1,55*
1 Stiel in Handhammer, Esche 35X4,5X3	0,95*
1 kleiner Axtstiel, Esche 50X6X3	1,50*
1 großer Axtstiel, Esche 100X7X3	2,30*
1 Pickenstiel (Steinhacken), Esche 100X7X3,5	2,40*
1 Kartoffel hackenstiel, Esche 175X5X3	2,50*
1 Spatenstiel mit T-Griff, Esche 100X4X4 ..	2,90*
Handwagenreparaturen (100 cm Leiterlänge)	
1 Leiterbaum, Esche 100X4X3,5	2,60
1 Schebe (Schwinge), Esche 35X3,5X1,5	0,50
1 Leiter, Esche 100 cm lang	6,75
1 Achsholz (vorn), Buche 50X6X4	2,60
1 Paar Arme, Esche 55X3,5X3	3,25
1 Wendebrett (Schale), Buche 50X5X3	0,80
1 Langbaum, Esche 80X5X3	1,35
1 Stange mit Griff, Esche 110X4X3,5	3,40
1 Lenkgestell, Esche	6,41
1 Radspeiche, Esche 25X3X2	0,65
1 Radfelge, Buche 30X3,5X3,5	0,90
1 Felgenkranz, Buche	4,73
1 Lenkscheit, Esche 30X3X2,5	0,55
1 Rungschmel mit 2 Rungen, Esche 50X5X4/40X4X3,5	4,65

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Anbringen von
Beschlägen und gelten ab Werkstatt des Stellmachers,
unverpackt und verstehen sich einschließlich Material.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 323.

— Verordnung über die Preisbildung im
Stellmacherhandwerk —

Vom 28. Oktober 1953

Auf Grund des § 11 vorstehender Preisverordnung
Nr. 323 wird folgendes bestimmt:

§ 1 Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fer-
tigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsam-
ster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweck-
mäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

*) Die Preise verstehen sich einschließlich Anstielen und
Verkeilen.

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17,
Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel
beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763
des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 2 Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister,
Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittel-
bar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebs-
inhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu;
als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne
gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung
der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter
gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne
des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten
für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr
50 %, im 2. Lehrjahr 66²/₃ Prozent, im 3. Lehrjahr 75 %
des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3 Materialkosten

(1) Für die vom Stellmacherbetrieb gelieferten, tat-
sächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materia-
lien einschließlich des in Abs. 2 näher bezeichneten
Materialverschnittes sind die preisrechtlich zulässigen
Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages
zu berechnen.

(2) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen be-
rechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen der zur
Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Ver-
schnitt ergeben. Als Verschnitt dürfen folgende Prozent-
sätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:

- a) bei Felgen und Rahmen
- b) bei stark geschweiften Hölzern, z. B. Scher-
baum, Gabelbaum, Sprengwagen
- c) Schweller über 3,5 m lang
- d) bei geraden Hölzern
- e) bei Bretterarbeiten

(3) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige
Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen
Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassen-
skontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich
zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr,
Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4 Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld,
Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unter-
kunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit
sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem
Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe be-
rechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeits-
zeit.

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebs-
ortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer, preisrecht-
lich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember
1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1953

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: K o n z o k
Staatssekretär